

**V O R S O R G E R E G L E M E N T**

der

**Vorsorgestiftung des Landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbandes  
des Schaffhausen (GVS)**

**Vorsorgekasse II**

**Gültig ab 01.01.2010**

**Als integrierender Bestandteil dieses Reglements gilt der entsprechende Anhang,  
der jährlich neu erstellt und an die Versicherten abgegeben wird.**

# INHALT

	Artikel
<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	
Zweck	1
Begriffe	2
BVG, FZG und Zivilrecht (ZGB, OR)	3
Organisation der Stiftung, paritätische Verwaltung, Kontrolle, Experte	4
Unentziehbarkeit der Ansprüche, Ehescheidung, Rückfälle	5
Information der Versicherten	6
<b>II. AUFNAHME, MELDEPFLICHTEN UND BEITRÄGE</b>	
Aufnahme	7
Meldepflichten	8
Beiträge und Einkauf	9
<b>III. LEISTUNGEN</b>	
Altersrenten	10
Kapitalzahlung	11
Todesfall-Leistungen	12
Invalidenrenten	13
Beitragsbefreiung	14
Gemeinsame Bestimmungen	15
<b>IV. FREIZÜGIGKEIT</b>	
Berechnung der Austrittsleistung	16
Sicherstellung, Barauszahlungsverbot	17
<b>V. WOHN-EIGENTUMSFÖRDERUNG</b>	
Wohneigentumsförderung	18
<b>VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	
Änderungen, Ausnahmen, Lücken im Reglement	19
Teil- oder Gesamtliquidation	20
Finanzielles Gleichgewicht	21
Streitigkeiten	22
Inkraftsetzung	23

**Anhang (separat ausgedruckt)**

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1

#### Zweck:

1. Die "Vorsorgestiftung des Landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbandes Schaffhausen (GVS)" ist eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff ZGB, Art. 331 OR sowie Art. 48, Abs. 2 und Art. 49, Abs. 2 BVG. Sie bezweckt die Durchführung der beruflichen Vorsorge.

Die Stiftung besteht aus der Vorsorgekasse I, welche grundsätzlich die Basisleistungen abdeckt und der Vorsorgekasse II für Einkommen über dem maximalen Jahreslohn gemäss Anhang.

Die Rechte und Pflichten der angeschlossenen Unternehmungen richten sich nach den Anschlussvereinbarungen.

2. Die Stiftung ist im Register für berufliche Vorsorge eingetragen, da sie Leistungen gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) erbringt.
3. Die Risiken Tod und Invalidität vor dem Pensionierungsalter sind rückversichert.
4. Der Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglementes.

### Art. 2

#### Begriffe:

Nachstehend werden die folgenden Bezeichnungen verwendet:

"**AHV**" für Eidg. Alters- und Hinterlassenenversicherung

"**IV**" für Eidg. Invalidenversicherung

"**Unfallversicherung**" für obligatorische Versicherung nach UVG

"**Firma**" für den Landwirtschaftlichen Genossenschaftsverband Schaffhausen (GVS), sowie wirtschaftlich und/oder finanziell verbundene Unternehmen.

"**Stiftung**" für die Vorsorgestiftung des Landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbandes Schaffhausen (GVS).

"**Versicherte**" für alle Arbeitnehmer der Firma beiderlei Geschlechts, sofern deren Jahreslohn die Lohnobergrenze gemäss Anhang übersteigt.

"**Destinatäre**" für die Versicherten, ihre Angehörigen und Hinterlassenen sowie Personen, für die sie im Zeitpunkt ihres Todes oder in den letzten Jahren vor ihrem Tode in erheblichem Umfang gesorgt haben.

"**BVG**" für das Bundesgesetz für die berufliche Vorsorge.

"**BVV**" für die dazugehörigen Vollzugsverordnungen des Bundesrats.

"**FZG**" für das Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

"**FZV**" für die dazugehörige Vollzugsverordnung des Bundesrats.

"**WEFV**" für die Vollzugsverordnung des Bundesrats betreffend Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge.

"**Jahreslohn**" ist der am 1. Januar vereinbarte AHV-Lohn (ohne gelegentlich anfallende Lohnanteile und vorübergehende Lohnausfälle wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit oder ähnliche Gründe).

"**Versicherter Lohn**" entspricht dem Jahreslohn, vermindert um einen Koordinationsabzug zur Berücksichtigung der Leistungen aus der Basisvorsorge und der AHV / IV. Der Koordinationsabzug entspricht dem maximalen Jahreslohn der Vorsorgekasse I. Für Personen, die teilweise invalid sind, wird der Koordinationsabzug durch entsprechende Reduktion dem Grad der Erwerbsfähigkeit angepasst.

"**Alter**" für die Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

"**Rücktrittsalter**" für das für den Beginn des Altersrentenanspruchs massgebliche Terminalter. Das reglementarische Rücktrittsalter ist für Männer und Frauen erreicht am Monatsersten, welcher der Vollendung des 65. Altersjahres folgt.

"**Vorzeitige Pensionierung**" ist frühestens 5 Jahre vor Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters möglich, sofern der Versicherte das Arbeitsverhältnis beendet hat. Der Rentenumwandlungssatz wird nach dem Alter bei Pensionierung gemäss Anhang bestimmt. Es wird auf Monate genau interpoliert.

"**Aufgeschobene Pensionierung**" bedeutet, dass das Arbeitsverhältnis mit einem Versicherten bis 5 Jahre über das reglementarische Rücktrittsalter hinaus fortgesetzt wird. Die Rentenzahlung wird bis zum tatsächlichen Altersrücktritt aufgeschoben. Der Rentenumwandlungssatz wird pro Jahr des Aufschubes um 0.2 % erhöht. Monate werden interpoliert. Im gleichen Verhältnis werden auch allfällig mitversicherte Hinterlassenenrenten erhöht. Die Risikoversicherung wird nicht weitergeführt und somit sind keine diesbezüglichen Beiträge mehr zu leisten.

"**Teilpensionierung**" bedeutet, dass das Arbeitsverhältnis mit einem Versicherten während der vorzeitigen oder der aufgeschobenen Pensionierung teilweise reduziert wird.

"**Voraussichtliches Alterskapital**" entspricht dem jeweiligen Stand des Alterskontos, erhöht um die Altersgutschriften, auf dem letzten bekannten versicherten Lohn berechnet wurden, für die bis zum Rücktrittsalter fehlende Zeit, mit Zins für die Altersleistungen. Für die Risikoleistungen wird das voraussichtliche Alterskapital ohne Zins für die bis zum Rücktrittsalter fehlende Zeit berechnet.

"**Erwerbsunfähigkeit**" für eine von der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) anerkannte Invalidität. Eine Person gilt bei der Stiftung ab demselben Datum und im selben Ausmass als erwerbsunfähig, sofern sie beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Stiftung versichert war. Liegen andere Tatbestände vor, die nach BVG eine Leistungspflicht der Stiftung auslösen, beschränkt sich diese auf die Mindestleistungen nach BVG.

### **Art. 3**

#### **BVG, FZG und Zivilrecht (ZGB, OR):**

1. Die aufgrund dieses Reglements zu erbringenden Beiträge und Leistungen erfüllen in jedem Fall die Mindestanforderungen des FZG.
2. Im Bereich der überobligatorischen Vorsorge gelten nur die in Art. 49 Abs. 2 BVG angeführten Vorschriften dieses Gesetzes.

### **Art. 4**

#### **Organisation der Stiftung, paritätische Verwaltung, Kontrolle, Experte:**

1. Die Vorsorgestiftung GVS, deren Vorsorgekasse I (bisheriges allgemeines Reglement) die Grundversicherung und den BVG-Teil deckt, wird durch das vorliegende Reglement um die Vorsorgekasse II erweitert. Alle Bestimmungen betreffend Organisation, paritätische Verwaltung, Kontrolle, Experte usw., die im Reglement der Vorsorgekasse I festgehalten sind, gelten sinngemäss auch für die Vorsorgekasse II.
2. Für die jährliche Prüfung der Geschäftsführung, der Jahresrechnung und der Kapitalanlagen bestimmt der Stiftungsrat eine staatlich anerkannte Kontrollstelle. Die Jahresrechnung ist so zu gestalten, dass die Verpflichtungen, die Versicherungseinnahmen und der Versicherungsaufwand der Vorsorgekasse I und der Vorsorgekasse II getrennt ersichtlich sind. Das Vermögen wird gemeinsam verwaltet. Der Vermögenserfolg wird im Verhältnis der Vorsorgekapitalien aufgeteilt. Innerhalb der Vorsorgekasse I und der Vorsorgekasse II werden Vermögenserfolg und Verwaltungsaufwand nach der gleichen Regelung auf Aktive und Rentner aufgeteilt. Eine Quersubventionierung der beiden Vorsorgekassen ist ausdrücklich ausgeschlossen. Es werden getrennte Deckungsgrade ermittelt.

### **Art. 5**

#### **Unentziehbarkeit der Ansprüche, Ehescheidung, Rückfälle:**

1. Alle unter dieses Reglement fallenden Leistungen sind ausschliesslich für den persönlichen Bedarf der Destinatäre bestimmt. Sie können vorbehaltlich der Bestimmungen von Art. 30a ff. BVG und FZG weder vorzeitig bezogen noch an Drittpersonen abgetreten oder verpfändet werden und sind im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der Zwangsvollstreckung entzogen.
2. Bei Ehescheidung kann das Gericht bestimmen, dass ein Teil der Austrittsleistung, die der Ehegatte während der Dauer der Ehe erworben hat, an die Vorsorgeeinrichtung des andern übertragen wird. Ist gemäss Art. 30a ff. BVG der Anspruch auf Vorsorgeleistungen sowie ein Betrag bis zur Höhe der Austrittsleistung ganz oder teilweise verpfändet, so ist für die Übertragung die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers erforderlich.

## **Art. 6**

### **Information der Versicherten:**

1. Jeder in der Vorsorgekasse II Versicherte erhält bei der Aufnahme in die Stiftung ein Exemplar dieses Reglements.
2. Die Versicherten werden regelmässig im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen über ihre Ansprüche informiert. Sie erhalten nach Eintritt und in der Folge jährlich einen Beitrags- und Leistungsausweis.
3. Bei einer Abweichung zwischen dem Beitrags- und Leistungsausweis und dem Reglement ist das Reglement massgebend.

## **II. AUFNAHME, MELDEPFLICHTEN UND BEITRÄGE**

### **Art. 7**

#### **Aufnahme:**

Aufgenommen werden alle Versicherten der Vorsorgekasse I, deren Jahreseinkommen die Lohngrenze gemäss Anhang übersteigt und die in die Vorsorgekasse I aufgenommen werden.

Die Leistungen der Vorsorgekasse II sind bei einer Versicherungsgesellschaft rückversichert. Diese macht ihre Leistungen von einer Gesundheitsprüfung abhängig, aus welcher Vorbehalte basierend auf dem Gesundheitszustand beim Eintritt entstehen können, die sich auch auf die Leistungen der Stiftung gegenüber dem Versicherten auswirken. Allfällige Vorbehalte sind dem Versicherten schriftlich mitzuteilen. Diese Vorbehalte im überobligatorischen Bereich des BVG bleiben im Rahmen von Art. 14 FZG sowie des Art. 331c OR für die Risiken Tod und Invalidität während maximal 5 Jahren seit Eintritt in die Vorsorgestiftung GVS bestehen.

### **Art. 8**

#### **Meldepflichten:**

Die Firma meldet der Stiftung alle Versicherten, welche die Aufnahmebedingungen gemäss Art. 7 erfüllen. Sie meldet der Stiftung unverzüglich die Versicherten, deren Arbeitsverhältnis ganz oder teilweise aufgelöst wird oder deren Beschäftigungsgrad für mehr als 6 Monate geändert wird. Sie teilt ihr gleichzeitig mit, ob der Versicherte aus gesundheitlichen Gründen arbeitsunfähig geworden ist und damit Leistungen der Stiftung fällig werden. Sie meldet ferner Zivilstandsänderungen.

### **Art. 9**

#### **Beiträge und Einkauf:**

1. Zur Äufnung der Sparkapitalien leisten die Firma und die Versicherten Sparbeiträge, die auf individuellen Konten gutgeschrieben und verzinst werden. Die Prämien der Risikoversicherung, die Abgabe an den Sicherheitsfonds sowie die Kosten der Verwaltung der Stiftung werden durch Kostenbeiträge finanziert. Die Beiträge und Altersgutschriften sind im Anhang geregelt.
2. Die Spargelder werden vom Stiftungsrat im Rahmen der geltenden Vorschriften angelegt und verwaltet. Der Zinsfuss für die Verzinsung der Spargelder wird jährlich vom Stiftungsrat festgelegt.

3. Soweit die Kostenbeiträge nicht zur Deckung der Prämien der Risikoversicherung, der Abgabe an den Sicherheitsfonds sowie der Kosten der Verwaltung der Stiftung ausreichen, kann die Differenz aus dem freien Vermögen der Stiftung bezahlt werden. Der Stiftungsrat kann aufgrund der finanziellen Lage Beitragsreduktionen und/oder Leistungserhöhungen beschliessen.
4. Die Beitragspflicht dauert bis zur Erreichung des Rücktrittsalters bzw. bis zum Ausscheiden aus der Stiftung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Befreiung von der Beitragspflicht bei Erwerbsunfähigkeit gemäss Art. 12. Die Stiftung lässt die Beiträge der Versicherten durch die Firma bei den jeweiligen Lohnauszahlungen abziehen.

Erfolgt der Austritt weniger als 5 Jahre vor dem Rücktrittsalter, gilt er als vorzeitige Alterspensionierung im Sinne von Art. 10 Abs. 1.2.

Erfolgt der Austritt maximal 5 Jahre nach dem Rücktrittsalter, gilt er als aufgeschobene Alterspensionierung im Sinne von Art. 10 Abs. 1.3. Während dieser werden die Beiträge für die Altersvorsorge weiterhin gemäss zuletzt gültigem Prozentsatz für die Altersgutschriften geleistet. Die Risikoversicherung wird jedoch nicht weitergeführt und somit sind keine Risikoprämien mehr zu leisten.

5. Ändert der Versicherte den Beschäftigungsgrad für mehr als 6 Monate, so werden der anrechenbare Lohn sowie die Beiträge und Leistungen angepasst. Die Abrechnung wie im Freizügigkeitsfall entfällt im Sinne von Art. 20 Abs. 2 FZG.
6. Für die Finanzierung der sich aus diesem Reglement ergebenden Aufwendungen einer Firma kann auf Beschluss dieser Firma eine eventuell vorhandene Arbeitgeberbeitragsreserve der entsprechenden Firma herangezogen werden.
7. Neu in die Stiftung eintretende Versicherte haben die gesamte Austrittsleistung aus ihrem früheren Vorsorgeverhältnis und ein allfällig vorhandenes Vorsorgekapital aus einer Freizügigkeitseinrichtung als Eintrittsleistung in die Stiftung einzubringen. Die Eintrittsleistung wird fällig mit der Aufnahme in die Stiftung. Die Stiftung kann die Leistung für Rechnung des Versicherten einfordern. Die für die Grundversicherung (Vorsorgekasse I) nicht benötigte Eintrittsleistungen werden dem betreffenden Versicherten auf seinem individuellen Sparkonto gutgeschrieben und verzinst.
8. Die Versicherten können sich bei Eintritt oder später entsprechend den Bestimmungen des FZG bis zu den vollen Leistungen einkaufen. Die vollen Leistungen berechnen sich nach dem Alter bei Eintritt in die Stiftung und dem im Moment des Einkaufes versicherten Lohn. Ein allfälliger Einkauf ist jährlich einmal möglich. Die Mindesteinkaufssumme pro Jahr beträgt Fr. 5'000. Die entsprechende Meldung für das laufende Jahr muss der Stiftung schriftlich bis spätestens Ende November eingereicht werden.  
  
Ein Einkauf ist jedoch erst möglich, nachdem allfällige Vorbezüge für Wohneigentumsförderung bereits zurück bezahlt sind.  
  
Mit dem Einkauf finanzierte Leistungen dürfen innert 3 Jahren nicht in Kapitalform ausbezahlt werden (vgl. Art. 11).
9. Wurde infolge einer Scheidung das Altersguthaben eines Versicherten vermindert, kann er sich um diesen Betrag mittels Einmaleinlage wieder einkaufen.

### III. LEISTUNGEN

Altersrenten	Art. 10
Todesfallleistungen	Art. 13
Invalidenrenten	Art. 14
Beitragsbefreiung	Art. 15
Austrittsleistung	Art. 17
Wohneigentumsförderung	Art. 19

#### Art. 10

##### Altersrenten:

1. Das bei Erreichen des Rücktrittsalters vorhandene Alterskapital wird zur Finanzierung einer monatlich auszahlbaren Altersrente verwendet. Deren Höhe bemisst sich nach dem im Zeitpunkt der Pensionierung gültigen Umwandlungssatz gemäss Anhang.
  - 1.1. **Ordentliche Pensionierung**

Das reglementarische Rücktrittsalter ist für Männer und Frauen erreicht am Monatsers-ten, welcher der Vollendung des 65. Alterjahres folgt. Für Frauen gilt als ordentlicher Pensionierungstermin das zum Zeitpunkt der Pensionierung geltende AHV-Rücktrittsalter (zu Zeit 64).
  - 1.2. **Vorzeitige Pensionierung**

Sofern der Versicherte das Arbeitsverhältnis beendet hat, ist eine vorzeitige Pensionie-rung frühestens 5 Jahre vor Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters möglich. Der Rentenumwandlungssatz wird pro Jahr des Vorbezuges um 0,2% herabgesetzt. Mo-nate werden interpoliert.
  - 1.3. **Aufgeschobene Pensionierung**

Wird das Arbeitsverhältnis mit einem Versicherten über das Rücktrittsalter hinaus fortge-setzt, ist eine aufgeschobene Pensionierung bis maximal 5 Jahre über das reglementari-sche Rücktrittsalter möglich. Die Rentenzahlung wird bis zum tatsächlichen Altersrücktritt aufgeschoben. Der Rentenumwandlungssatz wird pro Jahr des Aufschubes um 0,2% er-höhrt. Monate werden interpoliert. Im gleichen Verhältnis werden allfällig mitversicherte Hinterlassenenrenten erhöht.
  - 1.4. **Teilpensionierung**

Sofern der Arbeitgeber einverstanden ist, besteht die Möglichkeit ab dem vollendeten 60. Altersjahr bis zum reglementarischen oder auch bis zum aufgeschobenen Rücktrittsalter, maximal aber bis zum vollendeten 65. Altersjahr, mittels Teilpensionierungen gleitend in den Ruhestand zu treten. Es ist maximal eine Teilpensionierung pro Jahr möglich, wobei diese mindestens 20% betragen muss. Die gleitende Pensionierung kann in höchstens drei Teilschritten erfolgen. Eine spätere Erhöhung des Beschäftigungsgrades ist ausge-schlossen. Der Koordinationsabzug wird dem verbleibenden Beschäftigungsgrad ange-passt.

Bei Reduktion des Beschäftigungsgrades um mindestens 20% einer Vollbeschäftigung entsteht ein Anspruch auf eine entsprechende Teilpension, sofern die verbleibende Tä-tigkeit mindestens 20% einer Vollbeschäftigung beträgt. Der Pensionierungsgrad ent-spricht dem Verhältnis zwischen der Kürzung des Jahreslohnes und dem ungekürzten Jahreslohn. In Bezug auf die Teilrente gilt die versicherte Person als pensioniert.

## Art. 11

### Kapitalzahlung:

Das Alterskapital kann ganz oder teilweise als Kapitaleistung bezogen werden, sofern der Versicherte dem Stiftungsrat innerhalb der Frist gemäss Anhang eine entsprechende Erklärung abgegeben hat und nicht Bezüger einer Invalidenrente war. In diesem Fall scheidet der Versicherte aus der Stiftung aus und es besteht kein Anspruch auf Alters- oder Hinterlassenenleistungen. An verheiratete Anspruchsberechtigte ist die Kapitalauszahlung nur zulässig, wenn die schriftliche Zustimmung des Ehegatten vorliegt. Die Unterschrift ist amtlich beglaubigen zu lassen. Wurden in den letzten 3 Jahren vor dem Rücktritt Einkaufssummen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht in Kapitalform bezogen werden.

## Art. 12

### Todesfalleleistungen:

#### I. Tod vor dem Rücktrittsalter

1. Stirbt ein Versicherter vor Erreichen des Rücktrittsalters, so wird ein Todesfallkapital fällig.
2. Das Todesfallkapital entspricht für alle Versicherten dem voraussichtlichen Alterskapital, mindestens aber 500% des versicherten Lohnes. Übersteigt der versicherte Lohn die Summe von CHF 100'000, werden maximal CHF 500'000 ausbezahlt. In jedem Falle wird aber mindestens das vorhandene Altersguthaben am Ende des Versicherungsjahres, in welchem der Tod eintritt, ausbezahlt.
3. Im Todesfall gilt folgende Begünstigungsordnung:
  - a) der Ehegatte
  - b) bei dessen Fehlen : die Kinder oder andere natürliche Personen, für deren Unterhalt der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes ganz oder teilweise (gemäss Art. 4) aufgenommen ist
  - c) bei deren Fehlen : die Eltern des Verstorbenen
  - d) bei deren Fehlen : die Geschwister des Verstorbenen

Falls keine schriftliche Erklärung des Versicherten über die Verteilung des Todesfallkapitals vorliegt, wird das Kapital bei mehreren Personen innerhalb desselben Personenkreises zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die Leistungen erfolgen auf jeden Fall unabhängig vom Erbrecht.

4. Für Partner einer Lebensgemeinschaft gemäss Artikel 3 b) gelten die zusätzlichen Bestimmungen für Lebenspartner der Vorsorgekasse I (Art. 13.1.10).

## **II. Tod nach dem Rücktrittsalter**

1. Beim Ableben des Rentners hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente von 60 % der Altersrente.
2. Anstelle der Ehegattenrente ist ein Kapitalbezug möglich. Der Ehegatte hat vor der ersten Rentenzahlung eine entsprechende Erklärung abzugeben.
3. Für die Ehegattenrente gelten die Kürzungsbestimmungen und Einschränkungen der Vorsorgekasse I sinngemäss.

### **Art. 13**

#### **Invalidenrenten:**

1. Wird ein Versicherter vor Erreichen des Rücktrittsalters erwerbsunfähig, so hat er vorbehältlich Ziff. 2 nach Ablauf von 24 Monaten Anspruch auf eine Rente. Die Rente wird solange gewährt, als die Erwerbsunfähigkeit besteht, längstens bis zur Erreichung des ordentlichen Rücktrittsalters.
2. Die Rente wird in jedem Fall bis zum Wegfall der Lohnfortzahlung und bis zur Erschöpfung der Taggeldansprüche aufgeschoben, wenn:
  - a) der Versicherte anstelle des vollen Lohnes Taggelder der Krankenversicherung erhält, die mindestens 80 % des entgangenen Lohnes betragen, und
  - b) die Taggeldversicherung vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde.
3. Die volle Invalidenrente beträgt 70 % des versicherten Jahreslohnes. Eine Teilrente entspricht prozentual der von der IV festgelegten Invalidenrente.

### **Art. 14**

#### **Beitragsbefreiung:**

Wird ein Versicherter erwerbsunfähig, so entfällt entsprechend der prozentualen Invalidenrente die Beitragspflicht des Versicherten und der Firma nach Ablauf von 3 Monaten bzw. frühestens nach Ablauf der vollen Lohnzahlung. Der Versicherte bleibt weiterhin Mitglied der Stiftung. Von diesem Zeitpunkt an werden die Sparbeiträge und die Prämie für die Rückversicherung von der Stiftung geleistet.

## Art. 15

### Gemeinsame Bestimmungen:

1. Bei Tod oder Erwerbsunfähigkeit infolge Unfall oder Berufskrankheit werden die Leistungen subsidiär zu jenen der Unfallversicherung bzw. der Militärversicherung erbracht. Übersteigt die Austrittsleistung gemäss Art. 166 Ziff. 2 den Kapitalwert der gesetzlichen Mindestleistungen, so besteht ein Anspruch auf die restliche Austrittsleistung.

Diese Einschränkungen gelten nicht für die Beitragsbefreiung sowie für Leistungen aus Sälärteilen, die das UVG-Maximum übersteigen.

2. Die Stiftung kürzt ihre Leistungen in entsprechendem Umfang, wenn die AHV/IV, die obligatorische Unfall- oder die eidg. Militärversicherung ihre Leistungen kürzen, entziehen oder verweigern, weil der Anspruchsberechtigte Tod oder Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich Eingliederungsmassnahmen der IV widersetzt.
3. Ergeben die Leistungen der Stiftung zusammen mit Leistungen der AHV/IV, der obligatorischen Unfall- oder der eidg. Militärversicherung oder einer ausländischen Sozialversicherung ein Renteneinkommen von über 90 % des mutmasslich entgangenen Jahreslohnes des Versicherten (einschliesslich aller Zulagen, aber ohne Spesen), so werden die Renten der Stiftung soweit gekürzt, bis die genannte Grenze nicht mehr überschritten wird. Dabei gelten die folgenden Bestimmungen:
  - a) Bezügern von Invalidenrenten wird auch das weiterhin erzielte Erwerbseinkommen angerechnet. Die anrechenbaren Einkünfte des überlebenden Ehegatten und der Waisen werden zusammengerechnet.
  - b) Allfällige einmalige Kapitalleistungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgewandelt.
  - c) Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnliche Leistungen sowie Leistungen aus privaten Versicherungen werden nicht angerechnet.
4. Hat ein Anwarter auf Hinterbliebenen- oder Invalidenleistungen gegen haftpflichtige Dritte eine Forderung, so kann die Stiftung deren Abtretung bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht verlangen (Art. 26 BVV2).
5. Soweit und solange die reglementarischen Renten die gesetzlichen Versicherungsleistungen übersteigen, entfällt von Gesetzes wegen eine Anpassung an die Preisentwicklung im Sinne von Art. 36 Abs. 1 BVG. Im Übrigen befindet der Stiftungsrat jährlich über eine allfällige teuerungsbedingte Anpassung der laufenden Renten im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stiftung.
6. Ist der Anspruch auf Vorsorgeleistungen gemäss Art. 30a ff. BVG ganz oder teilweise verpfändet, so ist für die Auszahlung von Versicherungsleistungen die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers erforderlich.
7. Die Stiftung fordert zu Unrecht bezogene Leistungen samt Zins zurück. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Versicherte bzw. Begünstigte gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt.

## IV. FREIZÜGIGKEIT

### Art. 16

#### **Berechnung der Austrittsleistung:**

1. Wird das Arbeitsverhältnis mit der Firma aufgelöst, ohne dass ein Vorsorgefall (Vorsorgefall = Erreichen des Rücktrittsalters, Invaliditäts- oder Todesfall) vorliegt, treten die Versicherten aus der Stiftung aus. In diesem Fall haben sie Anspruch auf eine Austrittsleistung. Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Stiftung. Ab diesem Zeitpunkt wird sie gemäss dem vom Bundesrat festgesetzten Zins verzinst. Überweist die Stiftung die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat, so ist ab Ende dieser Frist ein Verzugszins nach Art. 26 Abs. 2 FZG zu bezahlen.
2. Die Austrittsleistung wird nach Art. 15 FZG (Beitragsprimat) berechnet; sie entspricht dem Sparguthaben. Das Sparguthaben ist die Summe aller im Hinblick auf die Altersleistungen gutgeschriebenen Sparbeiträge der Firma und des Versicherten sowie der sonstigen Einlagen, sämtliche Zinsen sind darin berücksichtigt. Die Stiftung erstellt eine Abrechnung.
3. Die Austrittsleistung entspricht mindestens dem Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG.
4. Sind Leistungen im Invaliditäts- oder Todesfall an Destinatäre zu gewähren, so ist die bereits ausgerichtete Austrittsleistung in dem Umfang zurückzuerstatten, in welchem sie zur Auszahlung dieser Leistungen erforderlich ist. Unterbleibt die Rückerstattung, werden die Leistungen entsprechend gekürzt.

### Art. 17

#### **Sicherstellung, Barauszahlungsverbot:**

1. Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so wird die Austrittsleistung an diese überwiesen. Tritt der Versicherte nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein und erfolgt keine Barauszahlung gemäss Ziff. 2, so wird entsprechend den Weisungen des Versicherten der Vorsorgeschutz durch eine Freizügigkeitspolice oder ein Freizügigkeitskonto erhalten. In allen Fällen hat der Versicherte die erforderlichen Instruktionen spätestens bis zum 6. Monat nach dem Austrittsdatum zu erteilen. Bleibt die Mitteilung aus, wird die Austrittsleistung spätestens zwei Jahre nach dem Austrittsdatum der Auffangeinrichtung zur Führung eines Freizügigkeitskontos überwiesen.
2. Versicherte können die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn
  - a) sie die Schweiz endgültig verlassen und dabei nicht in Liechtenstein Wohnsitz nehmen (vorbehalten bleiben die Bestimmungen der bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der EU; gültig ab 1. Juni 2007); oder
  - b) sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstehen; oder
  - c) die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.

An verheiratete Anspruchsberechtigte ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt. Die Stiftung verlangt eine amtliche Beglaubigung der Unterschrift.

3. Ist gemäss Art. 30a ff. BVG der Anspruch auf Vorsorgeleistungen sowie ein Betrag bis zur Höhe der Austrittsleistung ganz oder teilweise verpfändet, so ist für die Barauszahlung die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers erforderlich. Wird der Anspruch auf eine andere Vorsorgeeinrichtung übertragen, so sind der Pfandgläubiger und die neue Einrichtung über die Verpfändung zu informieren. Das gleiche gilt bei einer Übertragung der Austrittsleistung an die Auffangeinrichtung oder eine Freizügigkeitsstiftung.
4. Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt der Versicherte bis zum Übertritt in eine andere Vorsorgeeinrichtung versichert, längstens jedoch während eines Monats nach dem Austritt aus der Stiftung.

## **V. WOHN-EIGENTUMSFÖRDERUNG**

### **Art. 18**

#### **Wohneigentumsförderung:**

1. Für die Wohneigentumsförderung gelten dieselben allgemeinen Bestimmungen, wie sie im Reglement der Vorsorgekasse I festgehalten sind.
2. Bei Verpfändung oder Vorbezug wird zuerst das Alterskonto der Vorsorgekasse II und erst danach jenes der Vorsorgekasse I verwendet.

## **VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 19**

#### **Änderungen, Ausnahmen, Lücken im Reglement:**

1. Der Stiftungsrat ist gehalten, das Reglement abzuändern oder zu ergänzen, sofern dies die Umstände erfordern. Die bis zum Tage der Abänderung gebildeten Sparguthaben dürfen dadurch ihrem Zweck jedoch nicht entfremdet werden. Reglementsänderungen sind durch einen Experten für die berufliche Vorsorge zu überprüfen und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.
2. Wo das Reglement keine Vorschriften enthält, ist der Stiftungsrat gehalten, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, der Urkunde und im Rahmen des pflichtgemässen Ermessens, eine Regelung zu treffen.

### **Art. 20**

#### **Teil- oder Gesamtliquidation:**

Bei einer Teil- oder Gesamtliquidation der Stiftung gelten dieselben Bestimmungen, wie sie im Reglement der Vorsorgekasse I resp. im Reglement über die Teil- und Gesamtliquidation festgehalten sind.

## **Art. 21**

### **Finanzielles Gleichgewicht:**

Für die Bestimmungen über das finanzielle Gleichgewicht gilt das Reglement der Vorsorgekasse I.

## **Art. 22**

### **Streitigkeiten:**

Streitigkeiten, die sich über die Auslegung oder Anwendung dieses Reglements zwischen dem Stiftungsrat einerseits und dem Destinatär andererseits ergeben, werden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen durch das für solche Fälle geschaffene kantonale Gericht entschieden. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz der Stiftung.

Die Entscheide des kantonalen Gerichtes können auf dem Weg einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Eidgenössischen Versicherungsgericht angefochten werden.

## **Art. 23**

### **Inkraftsetzung:**

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft. Es ersetzt alle früheren Reglementsbestimmungen.

Schaffhausen, 1. Dezember 2009

für den Stiftungsrat der  
**Vorsorgestiftung GVS**

Hanspeter Gygax  
Präsident

Victor Wyss  
Aktuar